



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

**Europäisches Medienrecht –
der NEWSLETTER**

Institut für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR), Saarbrücken/Brüssel

**Ausgabe 9/2016
12. Jahrgang**

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

mit der vorliegenden neunten Ausgabe des Newsletters im Jahr 2016 wollen wir Ihnen, den Mitgliedern, Förderern und Partnern des EMR einen kurzen Überblick über relevante Entwicklungen des Medienrechts in Europa zur Verfügung stellen.

Auf folgende Inhalte der aktuellen Ausgabe möchten wir Sie besonders aufmerksam machen:

- das **Urteil** des **EGMR** zur Frage der **Zulässigkeit** der **Berichterstattung** über die **Hochzeit** eines bekannten **TV-Moderators**;
- die **Entscheidung** des **albanischen Verfassungsgerichts** über die **Verfassungsmäßigkeit** einer Norm zur **Einschränkung** des **Medienbesitzes**;
- das **Urteil** des **Obersten Gerichtshof Belgiens** über die **Pflicht** zur **Anonymisierung** eines **Zeitungsartikels** im **Online-Archiv** einer **Tageszeitung**;
- die **Entscheidung** des **BGH** zu der Frage wem **Mediaagentur-Kickbacks** zustehen im Rechtsstreit zwischen **Haribo** und der **Mediaagentur Media-plus**;
- das **Urteil** des **OVG Hamburg** zur **Klarnamenpflicht** bei **Facebook**.

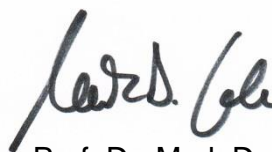
Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre der ausgewählten Beiträge.

Das Direktorium des EMR



Prof. Dr. Stephan Ory

(Direktor)



Prof. Dr. Mark D. Cole

(Wissenschaftlicher Direktor)

Inhalt:

COE: BEKANNTER TV-MODERATOR VERLIERT VOR DEM EGMR	4
AL: CONSTITUTIONAL COURT RULES TO REMOVE OWNERSHIP LIMITATIONS FOR NATIONAL AUDIOVISUAL MEDIA	5
AT: OLG WIEN HEBT NETZSPERREN GEGEN FILESHARING-ANBIETER AUF.....	6
BE: OBERSTER GERICHTSHOF WENDET RECHT AUF VERGESSENWERDEN AUF ONLINE-ARCHIV EINER ZEITUNG AN	7
CZ: AMENDMENT OF THE AUDIOVISUAL LAW	8
CZ: EXTENSION OF THE CRIME OF DEFAMATION ON LEGAL PERSONS	9
DE: WEM STEHEN MEDIAAGENTUR-KICKBACKS ZU?	10
DE: VERBRAUCHER KÖNNEN IM FERNABSATZ ABGESCHLOSSENE GRUNDSTÜCKSMAKLERVERTRÄGE WIDERRUFEN	11
DE: SPORT1 HAT LAUT BVERWG GEGEN SCHLEICHWERBUNGSVERBOT VERSTOßEN	12
DE: OLG ZWEIBRÜCKEN VERNEINT URHEBERRECHTSVERLETZUNG BEI IM "CACHE" VON SUCHMASCHINEN GESPEICHERTEN INHALTEN	13
DE: KLARNAMENZWANG BEI FACEBOOK LAUT OVG HAMBURG RECHTMÄßIG	14
DE: LG HAMBURG ERLÄSST UNTERLASSUNGSVERFÜGUNG GEGEN AUSSTRAHLUNG EINER FERNSEHSENDUNG	15
DE: TAGESZEITUNG MUSS BILD VON POLITIKER MIT AUSGESTRECKTEM ARM NICHT LÖSCHEN	16
DE: VERFILMUNG EINES GEISELDRAMAS TROTZ PERSÖNLICHKEITSRECHTEN EINES MÖRDERS ZULÄSSIG.....	17
DE: LAUT VG AUGSBURG IST EIN BLOG IST KEIN PRESSEORGAN	18
DE: VERLÄNGERUNG DER ZULASSUNG EINES FENSTERPROGRAMMS DURCH LANDESMEDIENANSTALT RECHTMÄßIG	19
DE: BUNDESKABINETT BESCHLIEßT TRANSPARENZVERORDNUNG DER BUNDESNETZAGENTUR FÜR DEN TELEKOMMUNIKATIONSBEREICH	21
DE: BUNDESTAG REGELT STÖRERHAFTUNG MIT TMG-REFORM NEU	22
DE: BUNDESKABINETT BESCHLIEßT TRANSPARENZVERORDNUNG DER BUNDESNETZAGENTUR FÜR DEN TELEKOMMUNIKATIONSBEREICH	24
DE: ZAK ENTSCHIEDET ÜBER WERBEVERSTÖßE	25
FR: GOOGLE FRANCE ZUM DELISTEN VERURTEILT	26
IT: ITALIEN ERLÄSST EIN INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ	27
LU: WHISTLEBLOWERS CONDEMNED IN LUXLEAKS TRIAL, JOURNALIST ACQUITTED	28
RO: LAW ON OBLIGATION TO PLAY THE NATIONAL ANTHEM WAS REJECTED	30
RO: DEPUTIES REJECT DRAFT LAW TO CUT THE AUDIOVISUAL LICENCE FEE	31
RS: NEW ADVERTISING LAW IN EFFECT	32

CoE: Bekannter TV-Moderator verliert vor dem EGMR

Mit U. v. 24.05.2016 stellte der EGMR fest, dass die Berichterstattung über die Hochzeit eines bekannten Fernsehmoderators auch gegen dessen ausdrücklichen Wunsch rechtmäßig ist – Verfahrensnr. 68273/10 und 34194/11.

Der durch die Moderation mehrerer deutscher Fernsehsendungen bekannte Journalist und TV-Produzent heiratete im Jahr 2010 in Berlin. Die standesamtliche Eheschließung fand im preußischen Lustschloss Belvedere und die kirchliche Trauung in der Friedenskirche im Park Sanssouci statt. Beide Orte sind bekannte Sehenswürdigkeiten der Stadt Berlin. Unter den 180 Hochzeitsgästen befanden sich einige bekannte Persönlichkeiten, u. a. der regierende Bürgermeister Berlins. Aufgrund des durch den TV-Moderator erwarteten Interesses der Medien an seiner Eheschließung teilte er einschlägigen Zeitungen und Zeitschriften vorab mit, dass er keine Berichterstattung über seine Eheschließung wünsche. Dennoch veröffentlichte ein Magazin einen ausführlichen bebilderten Bericht über die Hochzeit. Das Magazin weigerte sich eine Unterlassungserklärung abzugeben. Das Ehepaar erhob daraufhin Klage und Unterlassung und Schadenersatz. Während das LG Berlin der Klage teilweise stattgab und der Ehefrau Schadenersatz zusprach, hob das Berufungsgericht das Urteil auf und wies die Klage vollumfänglich ab. Auch vor dem BGH und dem BVerfG blieb das Ehepaar erfolglos. Vor dem EGMR machte es dann eine Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte aus Art. 8 EMRK geltend.

Der EGMR stellte jedoch fest, dass die deutschen Gerichte die Rechte des Ehepaares bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen deren Recht auf Privatsphäre und dem Recht des Magazins auf freie Meinungsäußerung aus Art. 10 EMRK ausreichend berücksichtigt hatten. Es habe ein berechtigtes öffentliches Interesse an der Berichterstattung vorgelegen, insbesondere aufgrund der bekannten Gäste, beispielsweise des Bürgermeisters von Berlin und der gewählten Orte für die Eheschließung. Zudem habe das Gericht bereits in früheren Entscheidungen festgestellt, dass Hochzeiten immer auch eine öffentliche Seite haben, die ein berechtigtes öffentliches Interesse hervorrufen können. Der EGMR wies die Klage des bekannten TV-Moderators und seiner Ehefrau ab.

Das Urteil ist in Englischer Sprache abrufbar:

[http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-164167%20-%20%7B%22itemid%22:\[%22001-164167%22\]%7D](http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-164167%20-%20%7B%22itemid%22:[%22001-164167%22]%7D)

Gianna Iacino

AL: Constitutional Court rules to remove ownership limitations for national audiovisual media

On 13 May 2016, the Constitutional Court of Albania ruled in favour of the request filed to this Court by the Association of Albanian Electronic Media seeking to abrogate paragraph 3 of article 62 of the Law 97/2013 “*On Audiovisual Media in the Republic of Albania*.” The paragraph states that: “No natural or legal, local or foreign person shall have more than 40 percent of the general capital of a joint stock company that holds a national audio broadcasting license or a national license for audiovisual broadcasting.”

The Association of Electronic Media argued in the hearing session of 19 April 2016 that the limitation imposed on media ownership for national media is anti-constitutional, breaching equal treatment before the law as well as the right to property. The association’s claim found also the support of the regulatory authority, the Audiovisual Media Authority (AMA,) which claimed that this regulation does not fit with the current context and stage of development of the media landscape. The representatives of the Parliament argued instead that the aim of imposing such limitation is to safeguard freedom of expression, which must prevail, in accordance with the European Court of Human Rights procedures, too.

In a press release published on its website, the Court explained that after reviewing the arguments made before the Court by the association, the regulator, and the parliament, the Court decided to accept the request of the association and consequently abolished paragraph 3 of article 62 of the Law on Audiovisual Media. The Court’s notification cites as the legal basis for examining and agreeing to the request of the association Articles 131/a and 134/f of the Constitution, which state respectively:

The Constitutional Court decides on: a. the compatibility of a law with the Constitution or with international agreements as provided in article 122; the Constitutional Court initiates a proceeding only on the request of: political parties and other organizations.

The request was brought before the Constitutional Court after failed attempts last year to remove media ownership limitations through an amendment introduced in the parliament. The decision of the Constitutional Court paves the way for the existing terrestrial multiplexes and the two national TV stations to receive national licenses, which was not possible for all of them in view of their current ownership set-up.

The Constitution of Republic of Albania is available in Albanian language at:

http://www.gjk.gov.al/web/kushtetuta_e_republik_s_s_shqip_ris_1220.pdf

Law no.97/2013 “On Audiovisual Media in the Republic of Albania” is available in Albanian language at:

<http://ama.gov.al/preview/wp-content/uploads/2015/03/LIGJI-Nr-97-2013-PER-MEDIAT-AUDIOVIZIVE-NE-REPUBLIKEN-E-SHQIPERISE.pdf>

The press release of the Constitutional Court is available in Albanian language at:

http://www.gjk.gov.al/web/NJOFTIM_P_R_MEDIAN_1191_1-1.php

Ilda Londo, Albanian Media Institute, Research Coordinator

AT: OLG Wien hebt Netzsperrn gegen Filesharing-Anbieter auf

Das OLG Wien hat Medienberichten zufolge mit Entsch. v. 30.05.2016 die Netzsperrn gegen mehrere Filesharing-Anbieter aufgehoben. Nutzer können demnach wieder offen auf Portale wie thepiratebay.se, isohunt.to, h33t.to und 1337.to zugreifen.

Die Verwertungsgesellschaft *Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH* (LSG), deren Gesellschaftsanteile zu 50 % vom Verband der Österreichischen Musikwirtschaft (IFPI) gehalten werden, hatte im Juli 2015 eine einstweilige Verfügung erwirkt, die zur Sperrung der besagten Webseiten für den Großteil der österreichischen Internetnutzer geführt hatte. Diese Netzsperrung wurde nun vom OLG Wien aufgehoben, mittlerweile ist der Zugang zu diesen Portalen wieder möglich. Die LSG kündigte in einer ersten Stellungnahme Rechtsmittel gegen die Entscheidung an. Den Providern zufolge seien wenige Tage nach der Entscheidung des OLG Wien weitere Sperraufforderungen, diesmal für movie4k.tv, movie.to, movie2k.pe, kinox.tv bei zahlreichen Providern eingegangen. Experten kritisieren an der bisherigen Regelung vor allem, dass die Provider unfreiwillig in eine Richterrolle gedrängt würden. Trotz der von den Rechteinhabern angekündigten Rechtsmittel wird davon ausgegangen, dass die Entscheidung des OLG Wien das „Sperrn auf Zuruf“ künftig erschweren wird.

Die prekäre Situation der Provider wird durch die kürzlich in Kraft getretene EU-Verordnung zum digitalen Binnenmarkt erschwert. Sie verbietet es Providern grundsätzlich, Inhalte zu blockieren. Etwas anderes soll nur gelten, wenn entsprechende gesetzliche Urteile oder gerichtliche Aufforderungen dafür vorliegen. Da die Rechteinhaber den Providern derzeit lediglich formlose Aufforderungsschreiben zukommen lassen, sehen sich diese gegen ihren Willen in die Richterrolle und zur Beurteilung gedrängt, ob eine ausreichende Grundlage für eine Sperre vorliegt oder nicht. Die konkrete Umsetzung der Verordnung wird derzeit noch auf Unionsebene diskutiert.

In Deutschland hatte der BGH zuletzt im November 2015 von der schnellen Sperrung von Internetseiten Abstand genommen. Die Richter sahen es als erforderlich an, dass der Rechteinhaber zunächst alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, selbst direkt gegen die Betreiber der illegalen Angebote und die Host-Provider vorzugehen. Nur wenn er hierbei trotz unternommener Versuche erfolglos bliebe oder es keinerlei Aussicht auf Erfolg hierbei gebe, könne die Inanspruchnahme des Access-Providers als Störer zumutbar sein.

Die Pressemitteilung des Verbands der österreichischen Internet-Provider (ISPA) ist abrufbar unter:

<https://www.ispa.at/presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen-detailansicht/presseansicht/detail/oberlandesgericht-wien-hebt-netzsperrn-auf/pseite/1/pjahr/2015.html>

Rechtsanwalt Tobias Raab

BE: Oberster Gerichtshof wendet Recht auf Vergessenwerden auf Online-Archiv einer Zeitung an

Mit Urteil vom 29.04.2016 hat der Oberste Gerichtshof Belgiens die Anonymisierung eines Zeitungsartikels über einen tödlichen Autounfall in dem Online-Archiv einer Tageszeitung angeordnet (Az.: C.15.0052.F/1).

Der Kläger ist Arzt. Er verursachte im Jahr 1994, also vor über 20 Jahre betrunken einen Autounfall bei dem zwei Menschen ums Leben kamen. Er wurde verurteilt und im Jahr 2006 rehabilitiert. Die belgische Tageszeitung „LeSoir“ veröffentlichte im Jahr 1994 einen Artikel über den Vorfall und nannte den Kläger namentlich. Einige Jahre später, im Jahr 2008 beschloss die Zeitung ein frei zugängliches Online-Archiv einzurichten. In dieses wurde auch der besagte Artikel eingestellt. Gab man daraufhin den Namen des Klägers bei Google oder in die Suchfunktion auf dem Online-Auftritt der Zeitung ein, enthielten die Suchergebnislisten Links auf den Artikel über den Autounfall des Klägers. Der Kläger bat die Zeitung den Artikel zu anonymisieren. Die Zeitung lehnte dies jedoch ab, so dass er Klage erhob. Er gewann die beiden Vorinstanzen.

Die Berufung der beklagten Zeitung wies der Belgische Oberste Gerichtshof nun zurück. Das Gericht hatte zwischen dem Recht des Klägers auf Privatsphäre aus Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und dem Recht der beklagten Zeitung auf freie Berichterstattung aus Art. 10 EMRK abzuwägen. Dabei stellte das Gericht zunächst fest, dass das Recht der Zeitung auf freie Berichterstattung auch das Recht auf Betreiben eines Online-Archivs umfasse. Ebenfalls stellte das Gericht fest, dass vom Recht auf Privatsphäre auch das Recht auf Vergessenwerden umfasst sei und auch ein verurteilter Straftäter ein Recht darauf haben könne, dass sein Name nicht mehr im Zusammenhang mit der von ihm verübten Straftat genannt wird. Im Rahmen der Abwägung der widerstreitenden Interessen stellte das Gericht fest, dass der Bericht über einen 20 Jahre alten Unfall keinen Nachrichtenwert habe und somit auch kein öffentliches Interesse an der Identität des Täters bestehe. Dies sei insbesondere auch deshalb der Fall, weil der Täter keine Person des öffentlichen Lebens sei. Auch das Argument der Zeitung einer Notwendigkeit eines vollständigen und umfänglichen Archivs lies das Gericht nicht gelten. Die Verpflichtung den Artikel im Online-Archiv zu anonymisieren habe keine Auswirkungen auf das Papierarchiv der Zeitung. Das Gericht verurteilte die Zeitung dazu den Namen des Klägers aus dem Artikel im Online-Archiv zu entfernen.

Das Urteil ist auf Französisch abrufbar unter:

<https://inforrm.files.wordpress.com/2016/07/ph-v-og.pdf>

Gianna Iacino

CZ: Amendment of the audiovisual law

On 5 May 2016, the Parliament of the Czech Republic adopted the act no. 139/2016 Coll. amending act no. 496/2012 Coll., *On audiovisual works and promotion of cinematography and amending some laws (Audiovisual Act)*. The aim of this amendment is to secure sufficient funding for the support of cinematography. This should enable long-term planning and predictable funding of the State Fund of Cinematography so that it can be filled with a long-term strategy of supporting the cinema.

The State Cinematography Fund was established on 1 January 2013 pursuant to the Act no. 496/2012 Coll. *On audiovisual works and promotion of cinematography and amending some laws (Audiovisual Act)*. The Act defines the purpose of the State Cinematography Fund, which is to provide support to cinematography. The decision-making body for the Support Scheme „support for cinema” is the Fund Board, which gets appointed by the Parliament after a proposal from film organizations. There is a non-binding expert analysis of all requests for support.

To target the objective of securing sufficient funding for the support of cinematography, an additional amount of 180 million CZK (~7 million Eur) annually must be secured.

The funds will be provided through regular annual mandatory contributions from the State budget. The amount of the contribution will be calculated from the volume of the collected broadcasting commercial fee by the Fund and for this year will be approximately 180 million CZK. This broadcasting commercial fee has to be paid by operators other than local or regional television broadcasters, who operate under licence to broadcast via transmitter's and who distribute and spread also cinematographic works. When the total fee revenue from broadcast advertising is less than a certain sum, the fee will increase. The proposed financing method is economically justified in relation to the performance of Czech cinematography and an incentive character of the Fund.

Act no. 139/2016 Coll. amending Act no. 496/2012 Coll., *On audiovisual works and promotion of cinematography and amending some laws (Audiovisual Act)* and Act No 231/2001 Coll. on Radio and Television Broadcasting and on Amendment to Other Acts) (Zákon, č. 139/2016 Sb., kterým se mění zákon č. 496/2012 Sb., *o audiovizuálních dílech a podpoře kinematografie a o změně některých zákonů (zákon o audiovizí)*, a zákon č. 231/2001 Sb., o provozování rozhlasového a televizního vysílání a o změně dalších zákonů) is available in Czech language at:
<http://www.sbirka.cz/POSL4TYD/NOVE/16-139.htm>

Jan Fučík, Česká televize, Praha

CZ: extension of the crime of defamation on legal persons

Despite lobbying of media organizations, the Parliament of the Czech Republic adopted Act no.183/2016 Coll. amending Act no. 418/2011 Coll., On criminal liability of legal persons and proceedings against them, as amended, on 24 May 2016. This law extends the crime of defamation to legal persons. Broadly speaking, the Czech Republic did not abolish the criminalization of defamation for individuals but instead has introduced the criminalization of defamation for legal entities. The new law will come into force on 1. January 2017.

This amendment of the Czech law extends criminal penalties for defamation on legal entities. 99 % of media providers, including local media and even online media, are legal persons. According to the new law, penalties can be imposed for crimes committed by a legal person, among others: the dissolution of the legal person, confiscation of property, fines, confiscation and prohibition of activities. The criminal act of defamation is defined rather vaguely in the law. This allows the misuse of the law to criminalize freedom of expression, and as a result the media will avoid controversial topics which can threaten them existentially due to the risk of criminal sanctions.

Therefore, the global trend, promoted by international organizations for the protection of human rights, including the European Court of Human Rights, is to decriminalize defamation for individuals due to its effect on the freedom of expression; criminalization of defamation has a deterrent effect (chilling effect) on media freedom and public debates. Journalists and the media are prosecuted for their critical contributions in discussions published in the media on matters of public interest by the authorities who are abusing the possibility of criminal prosecution.

From the perspective of the European Court of Human Rights (ECtHR), it is possible to impose civil and criminal penalties for defamation. On the other hand, it should be noted that the ECtHR significantly narrows the space for a custodial sentence which should be imposed only in exceptional circumstances. For example, in the case *Marchenko v. Ukraine*, the ECtHR emphasized that the defamation occurred in the context of the debate on matters of public interest and imprisonment is unacceptable due to its deterrent effect. Although, the ECtHR ruled, in fact, that a custodial sentence was imposed in a conditional decision and ultimately not executed, the fact remains that such sanctions by their nature must have a deterrent effect on public debate. In several decisions in recent years, then referring to the Resolution of the Parliamentary Assembly of the Council of Europe for the decriminalization of defamation in 2007, the ECtHR urged States to abolish imprisonment for defamation altogether.

Act no. 183/2016 Coll., amending Act no. 418/2011 Coll., On criminal liability of legal persons and proceedings against them, as amended can be found in Czech language at: <http://www.sbirka.cz/POSL4TYD/NOVE/16-183.htm>

Jan Fučík, Česká televize, Praha

DE: Wem stehen Mediaagentur-Kickbacks zu?

Der BGH hat mit seiner Revisionsentscheidung – Az. III ZR 282/14 – vom 16.6.2016 im Streitfall zwischen Haribo und der Mediaagentur Mediaplus das Urteil des OLG München vom 23.8.2014 – Az. 7 U 4376/13 – das eine Offenlegungspflicht verneinte und damit die Kickback-Rabatte der Mediaplus zusprach, aufgehoben und den Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Haribo verlangte von der Mediaagentur Mediaplus im Wege einer Stufenklage Auskunft und Weiterleitung von Rabatten, insbesondere von Freispots, die der Mediaagentur MagnaGlobalMediaPlus (MGMP) beim Einkauf von Werbemitteln zwischen 2004 und 2008 medienseitig gewährt wurden (sog. Kickback-Rabatte). Über die Einkaufsholding MGMP bündelten die Mediaagenturen Mediaplus und Interpublic ihre Einkaufsvolumina beim Abschluss von Werbeschaltverträgen mit den Medien. Ein Mediaagenturvertrag bestand jedoch nur zwischen Mediaplus und Haribo, mit MGMP hatte Haribo keinen eigenen Mediaagenturvertrag abgeschlossen.

Aufgrund dieser fehlenden vertraglichen Beziehung zwischen MGMP und Haribo hatte das OLG München eine Weiterleitungs- und Offenlegungspflicht für Kickback-Rabatte, die MGMP im Auftrag von Mediaplus mit dem Budget von Haribo erzielt hatte, verneint. Mangels Vertragsschluss zwischen Haribo und MGMP fehle es an einem Mediaagenturvertrag, aus dem sich die geforderte Weiterleitungs- und Offenlegungspflicht herleiten ließe.

Der BGH warf dem OLG München nun Versäumnisse bei der Beurteilung der rechtlichen Stellung von MGMP vor. Es sei nicht hinreichend geklärt worden, ob MGMP hier gewissermaßen als „Strohmann“ von Mediaplus auftrat, um im Interesse der beteiligten Mediaagenturgruppen Mediaplus und Interpublic durch Bündelung bessere Konditionen zu erzielen, oder ob MGMP eine eigene Dienstleistung auf einer eigenen Stufe erbrachte. Nur im letzten Fall müsse die Agentur die Rabatte auf keinen Fall herausgeben. Habe MGMP jedoch als „Strohmann“ gehandelt, so könne es doch zu einem Rabatt-Weiterleitungsanspruch von Haribo kommen.

Trotz der grundsätzlichen Bedeutung, die diese Entscheidung für das Mediaagenturgeschäft hat, betont der BGH, dass es sich bei dieser Entscheidung um eine Einzelfall- und nicht um eine Grundsatzentscheidung handle.

Das Urteil des BGH ist abrufbar unter:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=75225&pos=0&anz=1>

Dr. Silke Hans

DE: Verbraucher können im Fernabsatz abgeschlossene Grundstücksmaklerverträge widerrufen

Per E-Mail oder telefonisch abgeschlossene Grundstücksmaklerverträge sind Fernabsatzgeschäfte im Sinne von § 312b BGB a. F. (= der bis zum 12.6.2014 geltenden Fassung) und können daher innerhalb der gesetzlichen Frist widerrufen werden. Dies hat der unter anderem für das Maklerrecht zuständige I. Zivilsenat des BGH am 7.7.2016 entschieden – AZ. I ZR 30/15 und I ZR 68/15.

In beiden Verfahren wurde von der Klägerin, einer Immobilienmaklerin, ein Hausgrundstück im Internet beworben und auf Anfrage der Beklagten ein Exposé als PDF-Datei per E-Mail übersandt. Beide Exposés enthielten zwar Angaben zur zu zahlenden Maklerprovision, eine Widerrufsbelehrung war jedoch weder in den Exposés noch auf der Internetseite zu finden. Im Verfahren I ZR 30/15 kam es nach der telefonischen Eingangsbestätigung des Exposés durch den Beklagten zur Besichtigung und dem Erwerb des Grundstücks zu einem Kaufpreis von 240 000 Euro. Der Beklagte zahlte die Maklerprovision in Höhe von 15 000 Euro jedoch nicht und widerrief den Maklervertrag im Laufe des Rechtsstreits. Im Verfahren I ZR 68/15 bestätigte der Beklagte den Eingang des Exposés per Mail und erwarb nach einem Besichtigungstermin das Grundstück im Wert von 650 000 Euro. Auch der Beklagte dieses Verfahrens zahlte die Maklerprovision in Höhe von 23 205 Euro nicht und widerrief den Maklervertrag im Laufe des Rechtsstreits. In beiden Verfahren gab das erstinstanzliche Gericht der Zahlungsklage statt. Im Verfahren I ZR 30/15 bestätigte das Berufungsgericht das Urteil, im Verfahren I ZR 68/15 wies das Berufungsgericht die Zahlungsklage ab.

Der BGH hat in dem Verfahren I ZR 30/15 das Berufungsurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. In dem Verfahren I ZR 68/15 hat er die Revision der Klägerin zurückgewiesen. Den Beklagten stand als Verbraucher ein Widerrufsrecht nach §§ 312d Abs. 1 S. 1, 355 BGB zu. Bei den Verträgen handelte es sich um Fernabsatzverträge nach § 312b Abs. 1, S. 1 BGB, d. h. Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen einschließlich Finanzdienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen wurden. Die Beklagten konnten die Verträge noch im Prozess widerrufen, da sie zuvor nicht über ihr Widerrufsrecht belehrt worden waren. Auch erfolgten die Widerrufe der Verträge noch vor Ablauf der Geltungsfrist des Widerrufsrechts, dem 27.6.2016, gemäß der Übergangsvorschrift Art. 229 § 32 Abs. 2 Nr. 3 EGBGB, weshalb das Widerrufsrecht nicht erloschen war. Darüber hinaus steht den Maklern in beiden Fällen kein Anspruch auf Wertersatz zu, da es an einer Belehrung über die Kosten nach § 312e Abs. 2 BGB aF fehlte.

Das Urteil des BGH ist online abrufbar unter:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2016&Sort=3&nr=75205&pos=2&anz=116>

Dr. Silke Hans

DE: Sport1 hat laut BVerwG gegen Schleichwerbungsverbot verstoßen

Das BVerwG hat mit U. v. 22.06.2016 entschieden, dass ein Verstoß gegen das Schleichwerbungsverbot vorliegt, wenn ein Rundfunkveranstalter in einer durch ihn ausgestrahlten Sendung Werbung nicht kennzeichnet, ohne dass hierfür eine ausreichende Rechtfertigung durch den Zweck der Sendung besteht – Az.: 6 C 9.15.

Die Klägerin, die das TV-Programm „Sport1“ verbreitet, strahlte die ursprünglich für den amerikanischen Fernsehmarkt produzierte Sendung „*Learn from the Pros*“ aus, in der Poker-Profis Tipps für das Pokerspielen geben. Die Klägerin hatte die Sendung in Lizenz erworben und mit einer deutschen Tonspur versehen. Über weite Teile der Sendung war das Logo eines Online-Poker-Dienstes zu sehen, da es auf den Spielchips und den Rückseiten der Spielkarten, sowie auf den Tafeln der Studiodekoration aufgedruckt war. Nachdem die Bayerische Landeszentrale für neue Medien die Sendung wegen Verstoßes gegen das Schleichwerbungsverbot beanstandet hatte, wies das Münchener Verwaltungsgericht die Klage des Programmbetreibers gegen den Beanstandungsbescheid ab – U. v. 13.06.2013, Az.: M 17 K 11.6090. Die Berufung der Klägerin wurde mit U. v. 9.03.2015 vom VGH München zurückgewiesen – Az.: 7 B 14.1605 (s. MMR-Aktuell 2015, 370336).

Das BVerwG sah durch die Darstellung des Logos sowohl eine objektive Werbegeeignetheit als auch eine Werbeabsicht als gegeben an und wies die zulässige Revision der Klägerin zurück. Durch die mannigfaltige und fast immer gegenwärtige Darstellung des besagten Logos war nach Auffassung der Richter in objektiv werbegeeigneter Weise auf die Dienstleistungen des Online-Poker-Dienstes aufmerksam gemacht worden. Die Ausstrahlung der Sendung durch die Klägerin sei ferner mit der Absicht, Werbezwecke zu erfüllen, erfolgt. Diese Absicht, die als subjektives Tatbestandmerkmal der Schleichwerbung erforderlich ist, sei dann als gegeben anzusehen, wenn keine programmlich-redaktionellen Erfordernisse die Ausstrahlung rechtfertigten. Im Rahmen der hierbei gebotenen Einzelfallabwägung wogen die Richter das aus Art. 5 Abs. 1 GG resultierende Recht des Programmbetreibers, das redaktionelle Programmkonzept frei festzulegen, gegen das durch das Schleichwerbeverbot geschützte Recht der Zuschauer ab, vor einer Irreführung über das Sendegeschehen geschützt zu werden. Die Richter sahen vorliegend kein redaktionell gerechtfertigtes Bedürfnis dafür, in eine Sendung, die Tipps und Tricks zum Pokerspiel beinhaltet, werbende Aussagen zu integrieren. Dass diese werbenden Aussagen in beachtlicher Intensität vorlagen, war bereits durch das VG München festgestellt worden. Die Darstellung des Logos des Online-Poker-Dienstes sei auch geeignet gewesen, die Zuschauer über den Zweck der Sendung in die Irre zu führen, da sie ohne entsprechende Kennzeichnung in die Sendung aufgenommen worden war.

Die Pressemitteilung zum Urteil ist abrufbar unter:

<http://www.bverwg.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.php?jahr=2016&nr=56>

Rechtsanwalt Tobias Raab

DE: OLG Zweibrücken verneint Urheberrechtsverletzung bei im "Cache" von Suchmaschinen gespeicherten Inhalten

Das OLG Zweibrücken hat mit U. v. 19.05.2016 entschieden, dass sich ein Unterlassungsschuldner nicht rechtswidrig verhält, wenn ein durch ihn zunächst rechtswidrig genutztes Werk nach Abgabe einer Unterlassungserklärung noch im Cache des Suchmaschinenanbieters Google aufgefunden werden kann – Az.: 4 U 45/15.

Ein Internetnutzer hatte auf eBay ein urheberrechtlich geschütztes Bild verwendet. Nachdem der Rechteinhaber ihn in der Folge außergerichtlich abgemahnt und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert hatte, verpflichtete sich dieser durch die Abgabe der begehrten Erklärung zur Unterlassung der Nutzung des betreffenden Werkes. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung löschte er sowohl das Bild als auch die eBay-Auktion. Nachdem der Rechteinhaber einige Tage später feststellte, dass das Werk trotz der besagten Löschungen nach wie vor im Cache der Suchmaschine Google auffindbar war, sah er hierin eine Verletzung der bestehenden Unterlassungspflichten des Unterlassungsschuldners und nahm diesen gerichtlich in Anspruch. Nachdem der Kläger mit seiner Klage erstinstanzlich vor dem LG Frankenthal scheiterte – U. v. 10. 02.2015, Az.: 6 O 202/14 – legte er Berufung zum OLG Zweibrücken ein.

Das OLG Zweibrücken entschied, dass der Unterlassungsschuldner aufgrund seiner Unterlassungserklärung nicht dazu verpflichtet gewesen sei, eine Überprüfung des Google Caches durchzuführen. Den Unterlassungsschuldner treffe zwar die Pflicht, dafür zu sorgen, dass es zu keiner erneuten Rechtsverletzung kommen kann. Hierunter fiel nach Ansicht des Gerichts die zeitnahe Löschung des Bildes ebenso wie eine Überprüfung der gängigen Internetdienste dahingehend, ob das Bild dort gelistet wird. Eine Pflicht zur Überprüfung des Caches mancher Suchmaschinen (hier: Google) bestehe allerdings nicht. Dies ergebe sich daraus, dass ein durchschnittlicher Internetnutzer nicht wisse, dass im Cache eine befristete Speicherung der Inhalte von Webseiten stattfindet.

Das OLG Zweibrücken hat das seiner Meinung nach vorliegende Wissen vieler Internetnutzer seiner Entscheidung zugrunde gelegt. Dies wird allerdings von vielen deutschen Gerichten abgelehnt. So hat eine Mehrzahl von Gerichten in ähnlich gelagerten Fällen einen Verstoß gegen Unterlassungspflichten bejaht, wenn der Unterlassungsschuldner den Google Cache nach Abgabe einer Unterlassungserklärung nicht vollumfänglich von rechtsverletzenden Inhalten reinigte. Mit einer einheitlichen Rechtsprechung in dieser Frage wird erst dann zu rechnen sein, wenn der BGH diesbezüglich eine Entscheidung treffen wird.

Das Urteil ist abrufbar unter:

http://www3.mjv.rlp.de/rechtspr/DisplayUrteil_neu.asp?rowguid={EFA134EB-C84B-4A96-A11D-E18524702053}

Rechtsanwalt Tobias Raab

DE: Klarnamenzwang bei Facebook laut OVG Hamburg rechtmäßig

Das OVG Hamburg hat mit Beschl. v. 29.06.2016 entschieden, dass Facebook seine Nutzer weiterhin zur Verwendung ihres Klarnamens verpflichten und die Nutzung von Pseudonymen untersagen darf – Az.: 5 Bs 40/16. Eine Anordnung des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten mit der Facebook dazu verpflichtet werden sollte, auch Pseudonyme zu dulden, darf somit nicht vollzogen werden.

Der Betreiber des weltweit größten sozialen Netzwerks hatte das Konto einer Nutzerin gesperrt, nachdem diese sich nicht mit ihrem eigenen (Klar-) Namen, sondern mit einem erfundenen Pseudonym angemeldet hatte. Auf die Sperrung reagierte der Datenschutzbeauftragte Hamburgs wiederum mit einer Anordnung, die zum Ziel hatte Facebook zur Duldung anonymer Nutzerkonten zu verpflichten. Nachdem sich der Betreiber des sozialen Netzwerks im Wege des Eilrechtsschutzes gegen die besagte Anordnung zur Wehr gesetzt hatte, hat das VG Hamburg mit Beschl. v. 03.03.2016 entschieden, dass Facebook seine Nutzer zur Verwendung ihres Klarnamens verpflichten darf und dass die Anordnung des Hamburger Datenschutzbeauftragten nicht vollzogen werden darf – Az.: 15 E 4482/15. Gegen diese Entscheidung reichte der Datenschutzbeauftragte Beschwerde ein, die vom OVG Hamburg mit der vorliegenden Entscheidung zurückgewiesen wurde.

Nach Auffassung des Gerichts sei es unklar, ob der Datenschutzbeauftragte überhaupt auf der Grundlage deutscher Gesetze zum Erlass einer Anordnung gegen die Betreiberin des sozialen Netzwerks, also die irische Facebook Ireland Ltd., berechtigt gewesen sei. Die hier erforderliche Abwägung der betroffenen Interessen ergebe, dass die Interessen der Nutzerin die Interessen Facebooks nicht überwögen. Die Betreiberin könne jedenfalls so lange nicht verpflichtet werden, ihren Nutzern eine anonyme Nutzung ihrer Dienste zu gestatten, bis eine rechtliche Klärung der Eingriffsbefugnisse des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten gegenüber der Facebook Ireland Ltd. erfolgt sei.

Der Datenschutzbeauftragte strebt nun das Hauptsacheverfahren an. Dort wird zu klären sein, ob eine deutsche Behörde auf der Grundlage nationaler Gesetze mit hoheitlichen Mitteln gegen ein Unternehmen in einem anderen EU-Land vorgehen darf. In einem ähnlich gelagerten Verfahren gegen Facebook liegt dem EuGH bereits ein Vorlageersuchen des BVerwG vor.

Der Beschluss ist abrufbar unter:

<http://justiz.hamburg.de/contentblob/6472090/721e732f31b252c738c46e4acef22b09/data/5bs40-16.pdf>

Rechtsanwalt Tobias Raab

DE: LG Hamburg erlässt Unterlassungsverfügung gegen Ausstrahlung einer Fernsehsendung

Das Landgericht Hamburg hat mit Beschluss vom 12. April 2016 im Wege einer einstweiligen Verfügung die Ausstrahlung einer Fernsehsendung untersagt, deren Reporter-Team es sich zur Aufgabe gemacht hat Missstände in Unternehmen aufzudecken (324 O 96/16).

Im vorliegenden Fall wollte die Sendung „Team Wallraff – Reporter undercover“ des Senders RTL in einem Krankenhaus unsaubere Arbeit aufgrund hohen Kostendrucks nachweisen. Um dies zu erreichen schleuste sich eine als Praktikantin getarnte Reporterin in den Klinikbetrieb ein und fertigte Aufnahmen an, welche in der Folge „katastrophale Missstände in deutschen Krankenhäusern!“ vom 11. Januar 2016 ausgestrahlt wurden. Zusätzlich zu den heimlich angefertigten Aufnahmen wurde in dieser Sendung eine Mitarbeiterin des Krankenhauses zitiert, die von „Burn-Out-Gefahren“ aufgrund von Personalmangel sprach.

Der Klinikkonzern beklagte nach Ausstrahlung der fraglichen Sendung, dass keine spezifischen Missstände sondern der Krankenhausalltag gezeigt wurde. Das angefertigte Material sei reißerisch aufbereitet worden und vermittele ein als irreführend einzustufendes Gesamtbild. Des Weiteren sei der durch die heimlichen Aufnahmen entstandene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte von gezeigten Patienten und Mitarbeiterin in teilweise intimen Situationen als nicht gerechtfertigt anzusehen.

Von Seiten des Senders wurde betont, dass die Recherche zur beanstandeten Sendung journalistisch und juristisch einwandfrei in einem Zeitraum von 14 Monaten betrieben worden wäre und dass eine einstweilige Verfügung als vorläufige Regelung keine Bestätigung für eine falsche oder rechtswidrige Berichterstattung darstelle. Hierzu verweist der Sender auf das Wallraff-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BverfG, Beschl. v. 25.01.1984, 1 BvR 272/81) und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, welche die Veröffentlichung heimlich gefilmten Materials als rechtmäßig betrachten, sofern dadurch ein Missstand von gesellschaftlicher Relevanz aufgedeckt wird. Das Bundesverfassungsgericht hatte klargestellt, dass in Fällen in denen sich der Publizierende die Informationen widerrechtlich durch Täuschung in der Absicht verschafft hat, sie gegen den Getäuschten zu verwenden eine Veröffentlichung grundsätzlich zu unterbleiben hätte. Eine Ausnahme gelte allerdings dann, wenn die Bedeutung der Informationen für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die öffentliche Meinungsbildung die Nachteile überwiege, welche der Rechtsbruch für den Betroffenen und für die Rechtsordnung nach sich zieht. Auch die Veröffentlichung rechtswidrig beschaffter oder erlangter Informationen sei vom Schutz der Meinungsfreiheit in Art. 5 Abs. 1 GG umfasst.

Das Landgericht Hamburg sah im Rahmen der vorläufigen Abwägung des einstwilligen Rechtsschutzes die Persönlichkeitsrechte der gezeigten Patienten und Mitarbeiterin als schutzwürdig an. Mit der einstweiligen Verfügung des Landgerichts Hamburg wurde dem Sender RTL daher nun vorläufig die Veröffentlichung und Verbreitung des besagten Filmmaterials untersagt.

Weitere Informationen zum Beschluss des LG Hamburg vom 12. April 2016 (324 O 96/16) <https://www.wbs-law.de/personlichkeitsrecht/gericht-verbietet-team-wallraff-beitrag-ueber-klinden-67150/>

Katrin Welker

DE: Tageszeitung muss Bild von Politiker mit ausgestrecktem Arm nicht löschen

Eine Tageszeitung ein Bild eines AfD-Politikers mit ausgestrecktem Arm zeigen. Das Foto darf allerdings nicht in Verbindung mit der zunächst gewählten Überschrift „Hitlergruß im Abendland“ verwendet werden. Das hat das LG Erfurt Medienberichten zufolge mit U. v. 22.06.2016 – Az.: 3 O 554/16 – entschieden. Nach Auffassung des Gerichts stellt die Veröffentlichung des Bildes des Thüringischen AfD-Fraktionschefs in kritischer Pose keine Verletzung von Persönlichkeitsrechten dar, wohl aber die ursprüngliche Bildüberschrift.

Das umstrittene Foto entstand bei einem Auftritt des Politikers auf dem Erfurter Domplatz. Der Anlass war eine AfD-Kundgebung zu einem geplanten Moschee-Neubau in Erfurt. Er hatte mit dem rechten Arm eine kreisförmige Bewegung beschrieben und war genau im „richtigen“ Moment fotografiert worden, so dass seine Haltung wie ein Hitlergruß aussah. Die Tageszeitung hatte das Foto am 20.05.2016 auf ihrer Internetseite veröffentlicht und den Bericht mit der Überschrift „Hitlergruß im Abendland“ überschrieben. Der Kläger hatte der Tageszeitung daraufhin eine Unterlassungserklärung geschickt, die das Blatt laut Anwalt aber nicht unterschrieb. Allerdings änderte die Redaktion die Überschrift in „Höcke nimmt Maß“. Der Politiker versuchte daraufhin vergeblich, beim LG Erfurt eine einstweilige Verfügung zu erwirken und verklagte die Tageszeitung im Anschluss.

Doch das Darstellen des Fotos in der Presse stellt nach Ansicht der Richter keine Verletzung von Rechten des Klägers dar. Hier hat das LG die Persönlichkeitsrechte des Klägers mit der Pressefreiheit abgewogen und der Pressefreiheit den Vorzug gegeben. Die Darstellung des Politikers mit ausgestrecktem Arm sei für sich betrachtet durchaus gestattet. Die Richter stellten in ihrer Entscheidung jedoch klar, dass die Schlagzeile „*Hitlergruß im Abendland*“ eindeutig zu weit gehe. Der Titel nehme eine Kategorisierung vor und stelle den ausgestreckten Arm als verbotenen Hitlergruß dar. In der Bundesrepublik Deutschland ist die Verwendung des Hitlergrußes und anderer Formen (etwa „Mit Deutschem Gruße“) durch § 86a des Strafgesetzbuches („Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen“) und § 130 („Volksverhetzung“) des Strafgesetzbuches unter Strafe gestellt. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Wie der MDR berichtet, überlegt der Kläger, Rechtsmittel einzulegen, um auch die Löschung des Fotos zu erzwingen.

Der Kläger verklagte auch Thüringens Ministerpräsidenten (*Die Linke*) auf Schadensersatz, weil dieser den Zeitungsartikel auf Twitter retweetete, also kommentarlos weitergeleitet hatte. Eine Entscheidung dazu steht noch aus. Allerdings hatte das OLG Frankfurt in einem U. v. 26.11.2015 – Az.: 16 U 64/15 – festgestellt, dass dem „Teilen“ eines Beitrags anders als bei der Funktion „Gefällt mir“ keine über die Verbreitung des Postings hinausgehende Bedeutung zuzumessen sei.

Ingo Beckendorf

DE: Verfilmung eines Geiseldramas trotz Persönlichkeitsrechten eines Mörders zulässig

Die geplante Verfilmung des Geiseldramas von Gladbeck ist rechtlich zulässig. Die Persönlichkeitsrechte des Geiselnahmers und Mörders stehen der Verwirklichung des Projekts nicht entgegen. Das hat das LG Aachen Medienberichten zufolge durch B. v. 24.05.2016 – Az.: 8 O 168/16 – entschieden. Der Geiselnahmer und ein weiterer Täter hatten im August 1988 eine Bank in Gladbeck überfallen. Bei der anschließenden Flucht durch Deutschland und die Niederlande wurden zwei Geiseln und ein Polizist getötet. Beide Täter wurden 1991 vom LG Essen zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilt.

Mit dem Beschluss hatten die Richter einen Prozesskostenhilfeantrag des verurteilten Mörders zurückgewiesen. Durch den Antrag wollte der in der Justizvollzugsanstalt Aachen Inhaftierte, die Finanzierung einer einstweiligen Verfügung erreichen. Damit hätte er das Ziel verfolgt, eine Berliner Produktionsfirma daran zu hindern, das Geiseldrama zu verfilmen. Zwar können einkommensschwache Personen nach § 114 Abs. 1 S. 1 ZPO grundsätzlich Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen, allerdings nur, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das hat das LG Aachen in diesem Fall verneint. Durch den Film würden zwar die Persönlichkeitsrechte des Täters berührt, doch diese hätten hinter der Meinungs- und Rundfunkfreiheit zurückzustehen.

Um die Verfilmung zu verhindern, hatte der Täter der Berliner Produktionsfirma eine Unterlassungsaufforderung zukommen lassen, der das Unternehmen aber nicht nachkam. Die Produktionsfirma ist der Auffassung, das Gladbecker Geiseldrama von 1988 gehöre zu den spektakulärsten Verbrechen der deutschen Nachkriegsgeschichte, deshalb handle es sich bei den Tätern um Personen der Zeitgeschichte. Eine filmische Darstellung der Ereignisse müssten die Täter jedenfalls hinnehmen, vergleichbar mit den Terroristen der RAF.

Der Inhaftierte entgegnete, die Verfilmung würde seine Resozialisierung gefährden, seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft würde durch die geplante Darstellung des Dramas aus Opferperspektive deutlich erschwert. Er würde dadurch erheblich in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt. Er verwies dabei auf das Lebach-Urteil des BVerfG aus dem Jahr 1973 – U. v. 05.06.1973, Az. 1 BvR 536/72 – die als Grundsatzurteil zum Verhältnis zwischen Rundfunkfreiheit und Persönlichkeitsrecht gilt. Die Verfassungsrichter hatten im Lebach-Urteil entschieden, dass grundsätzlich das Informationsinteresse der Bevölkerung an der Berichterstattung über eine Straftat überwiege und damit die Rundfunkfreiheit den Persönlichkeitsschutz des Täters verdränge. Dies sei allerdings dann abzulehnen, wenn die Berichterstattung eine mögliche Resozialisierung des Täters gefährde, da dann das Persönlichkeitsrecht des Täters aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG stärker wiege.

Einen solchen Fall sahen die Aachener Richter im vorliegenden Fall nicht als gegeben an. Nach Ansicht des LG tangiere zwar die geplante Verfilmung die Persönlichkeitsrechte des Täters, die Gefährdung der Resozialisierung sei jedoch nachrangig und habe hinter der Meinungs-, Rundfunk-, Presse- und Kunstfreiheit zurückzustehen. Der Inhaftierte gab an, gegen die Entscheidung des LG Aachen Beschwerde einlegen zu wollen.

Ingo Beckendorf

DE: Laut VG Augsburg ist ein Blog ist kein Presseorgan

Mit U. v. 31.05.2016 – 7 E 16.251 – stellte das VG Augsburg fest, dass ein Blog kein Presseorgan ist und dem Autor eines Blogs somit kein presserechtlicher Auskunftsanspruch zusteht.

Eine Zeitung betreibt als Teil ihres Online-Angebots einen Blog, in dem Prominente, Fachleute und Schüler zum Thema Rechtsextremismus diskutieren. Ein Autor des Blogs verlangte von der Staatsanwaltschaft Auskunft darüber, welche an das Bayerische Landeskriminalamt gemeldeten rechtspopulistisch motivierten Straftaten einen erfolgreichen Ermittlungsabschluss nach sich zogen und welche eingestellt wurden. Er berief sich dabei auf den presserechtlichen Auskunftsanspruch aus Art. 4 BayPrG. Nachdem die Staatsanwaltschaft das Auskunftsverlangen zurückgewiesen hatte, stellte der Autor einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Auskunftserteilung beim VG Augsburg.

Das Gericht lehnte den Antrag ab. Der Antragsteller sei zwar dem formalen Nachweiserfordernis einer Autorenbestätigung nachgekommen. Der Ressortleiter Politik der den Blog betreibenden Zeitung bestätigte die regelmäßige journalistische Tätigkeit des Antragstellers als freier Autor für den Blog und erklärte, dass geplant sei weitere Artikel des Antragstellers zu veröffentlichen. Damit sei der Antragsteller zwar von einem redaktionell Verantwortlichen als freier Mitarbeiter ausgewiesen worden, dies ändere jedoch nichts an der Tatsache, dass es sich bei dem Blog nicht um ein Organ der Presse handle. Laut dem Impressum des Blogs handle es sich um ein „Gemeinschaftsprojekt“, in dem Prominente, Fachleute und Schüler über Rechtsextremismus berichten und diskutieren. In diesem Blog könne „jedermann“ Beiträge veröffentlichen, solange die Blog-Regeln eingehalten würden. Würde ein solches Internetdiskussionsforum als Presseorgan eingestuft und allen Autoren des Blogs ein presserechtlicher Auskunftsanspruch zustehen, würde sich dieser in ein allgemeines Auskunftsrecht wandeln und dadurch sowohl die Schnelligkeit und Leichtigkeit der Behördenarbeit als auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht des jeweils Betroffenen zu sehr einschränken. Dem Auskunftsanspruch des Antragstellers gab das Gericht auch deshalb nicht statt.

Das Urteil ist abrufbar unter:

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2016-N-46910>

Gianna Iacino

DE: Verlängerung der Zulassung eines Fensterprogramms durch Landesmedienanstalt rechtmäßig

Die Verlängerung der Zulassung des regionalen Fensterprogramms „17:30 Sat.1 live“ der Fernsehproduktionsgesellschaft TV IIIa GmbH & Co. KG (TV IIIa) im Fernsehprogramm des Privatsenders Sat.1 durch die rheinland-pfälzische Landezentrale für Medien und Kommunikation (LMK) ist rechtmäßig erfolgt. Das hat das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße (VG Neustadt) durch Urteil vom 01. März 2016 entschieden (Az: 5 K 977/14.NW).

Zur Förderung regionaler Vielfalt sind die beiden reichweitenstärksten, bundesweit verbreiteten Fernsehvollprogramme nach § 25 Abs. 4 Rundfunkstaatsvertrag verpflichtet Regionalfenster zur Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in ihr Programm aufzunehmen. Auf Antrag von TV IIIa hatte die LMK im Mai 2014 deren Zulassung aus dem Jahr 2004 zur Veranstaltung und Verbreitung des regionalen Fensterprogramms im Programm von Sat.1 um zehn Jahre verlängert. Dieses halbstündige Regionalprogramm für die Länder Rheinland-Pfalz und Hessen wird an jedem Werktag unter dem Namen „17:30 Sat.1 live“ ausgestrahlt. Die Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH ist gesetzlich zur Sicherstellung der Finanzierung dieses Regionalfensterprogramms verpflichtet. Die Modalitäten der Finanzierung regelt eine schon seit 1997 zwischen TV IIIa und Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH bestehende privatrechtliche Dienstleistungsvereinbarung.

Sowohl die Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH als auch die ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH hatten gegen die Zulassung des regionalen Fensterprogramms geklagt. Die ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH soll zukünftig das Vollprogramm Sat.1 veranstalten; ihre Zulassung hängt allerdings noch von einem Gerichtsverfahren in Schleswig-Holstein ab. Beide Klägerinnen argumentierten, die Zulassung hätte nur nach einem Ausschreibungsverfahren verlängert werden dürfen; dieses sei jedoch nicht durchgeführt worden. Der Zulassungsbescheid habe außerdem für die Finanzierung nicht die zu hohen Sätze der Dienstleistungsvereinbarung zugrunde legen und damit fortschreiben dürfen. Mit der Pflicht zur Finanzierung werde Sat.1 als einem der beiden reichweitenstärksten bundesweiten privaten Fernseh-Vollprogramme (neben RTL) eine unzulässige Sonderabgabe auferlegt. Die entsprechende gesetzliche Grundlage in § 25 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrags sei verfassungswidrig.

Doch die Richter des VG Neustadt teilten diese Argumente nicht und wiesen die Klage gegen den Zulassungsbescheid ab. Der LMK seien zwar zunächst Verfahrensfehler unterlaufen; diese seien aber durch das Widerspruchsverfahren geheilt worden. Insbesondere habe die Zulassung ohne ein vorhergehendes Ausschreibungsverfahren verlängert werden dürfen. Spezielle Verfahrensvorschriften, die der Rundfunkstaatsvertrag für die Vergabe bundesweit auszustrahlender sogenannter Drittsendezeiten enthalte, seien in Bezug auf die regionalen Fensterprogramme nicht anwendbar. Auch die zu berücksichtigenden Interessen der Klägerinnen hätten es nicht geboten, die Zulassung aufgrund einer Ausschreibung zu vergeben. Außerdem habe die LMK in ihrem Zulassungsbescheid keine eigenen Finanzierungsregelungen getroffen. Die Medienwächter hätten lediglich bei ihrer Prüfung, ob von einer sichergestellten Finanzierung des Programms ausgegangen werden könne, die bestehende privatrechtliche Dienstleistungsvereinbarung zugrunde gelegt. Die konkrete Höhe der Finanzierungsverpflichtung, wie sie sich aus dieser Vereinbarung ergebe, sei nicht Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung. Der Zulassungsbescheid stütze sich auch nicht auf verfassungswidrige Vorschriften, so das Verwaltungsgericht. Die hier maßgebenden Bestimmungen in § 25 Abs. 4 Satz 1 und Satz 7 des Rundfunkstaatsvertrags und die entsprechenden Vorschriften in § 22 Abs. 3 des rheinland-pfälzischen

Landesmediengesetzes sind nach Ansicht der Richter insbesondere mit dem Gleichbehandlungsgebot aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz und der Rundfunkfreiheit der Klägerinnen vereinbar.

Gegen das Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragt werden.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße ist abrufbar unter:
<http://www2.mjv.rlp.de/icc/justiz/nav/613/binarywriterservlet?imgUid=af3104e2-a318-1451-8b8f-960602e4e271&uBasVariant=111111111-1111-1111-1111-111111111111>

Ingo Beckendorf

DE: Bundeskabinett beschließt Transparenzverordnung der Bundesnetzagentur für den Telekommunikationsbereich

Das Bundeskabinett hat am 15. Juni 2016 die Transparenzverordnung der Bundesnetzagentur für den Telekommunikationsbereich beschlossen. Die Rechtsverordnung soll durch eine Reihe von Informationspflichten für Telefon- und Internetanbieter die Transparenz und damit auch die Rechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern stärken.

So verpflichtet sie die Anbieter künftig ihre potenziellen Kunden vor dem Abschluss eines Telekommunikationsvertrages über die wesentlichen Inhalte des Vertrages und die monatlichen Kosten zu informieren und in den monatlichen Rechnungen Informationen zum aktuell gültigen Ende der Mindestvertragslaufzeit und zur Kündigungsfrist aufzuführen. Auch haben die Kunden künftig einen Rechtsanspruch darauf, über die konkrete Übertragungsrate und darüber informiert zu werden, welche Dienste Teil eines vertraglich vereinbarten Datenvolumens sind. So sollen die Verbraucher in die Lage versetzt werden, sich ohne großen Aufwand darüber zu informieren, ob die gelieferte Qualität der vertraglich vereinbarten Datenübertragungsrate entspricht. Anbieter sind außerdem künftig verpflichtet, ihre Kunden auf Möglichkeiten zu Messung der Bandbreite, bspw. unter www.breitbandmessung.de, hinzuweisen. Die dortigen Messeergebnisse sollen speicherbar sein, so dass Verbraucher durch mehrmaliges messen die Unterschiede zwischen der vertraglich geschuldeten und der wirklich vorliegenden Datenübertragungsrate erfahren können.

Die Europäische Union hatte sich bereits 2015 auf eine Verordnung zum Telekommunikationsmarkt geeinigt – (EU) 2015/2120. Art. 4 dieser Verordnung verpflichtet die Anbieter zu Transparenzmaßnahmen zur Sicherstellung des Zugangs zu einem offenen Internet. Jede erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstleistungsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung der Internetzugangsdienste und der vom Anbieter angegebenen Leistung gilt hierbei als „nicht vertragskonforme Leistung“, sofern die rechtserheblichen Tatsachen durch einen von der nationalen Regulierungsbehörde zertifizierten Überwachungsmechanismus festgestellt wurden. Das nationale Recht kann für solche Fälle Rechtsbehelfe für Verbraucher schaffen.

Der Bundeswirtschaftsminister lobte die neue Verordnung und stellte fest, dass sie Verbrauchern ermögliche, eine bessere Auswahl unter den vielen Angeboten zu treffen, Abweichungen vom Vereinbarten besser kontrollieren und durch die Einführung von Warnhinweisen bei übermäßigem Datenverkehr unerwartet hohe Rechnungen zu vermeiden. Laut dem Präsidenten der Bundesnetzagentur helfe die Verordnung nicht nur Verbrauchern, sondern fördere zugleich den Wettbewerb, da sich Anbieter künftig an der tatsächlichen Geschwindigkeit messen lassen müssten, und Verbraucher durch die Informationen über das aktuell gültige Ende der Vertragslaufzeit und Kündigungsfristen künftig seltener ungewollt in einer Vertragsverlängerung hineinrutschen werden.

Nachdem das Kabinett die Rechtsverordnung beschlossen hat, ist noch eine Befassung des Deutschen Bundestages mit der Transparenzverordnung erforderlich, bevor sie erlassen werden und nach einer Umsetzungsfrist in Kraft treten kann.

Die Verordnung ist online abrufbar unter:

www.bundesnetzagentur.de/pm-transparenzverordnung

Rechtsanwalt Tobias Raab

DE: Bundestag regelt Störerhaftung mit TMG-Reform neu

Der Bundestag hat am 2. Juni 2016 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und SPD die von der Bundesregierung eingebrachten Änderungen des Telemediengesetzes (TMG) beschlossen (BT-Drucksachen 18/6745, 18/8645). Die Gesetzesänderung, die zunächst 2015 von der Bundesregierung eingebracht und anschließend vom Parlament grundlegend überarbeitet worden war, soll vor allem dazu dienen, die im internationalen Vergleich schlechte Abdeckung Deutschlands mit offenen WLAN-Netzen durch eine Lockerung der Störerhaftung zu erreichen.

Entgegen dem ursprünglichen Gesetzentwurf, der vom Wirtschaftsministerium erarbeitet worden war, enthält der nun beschlossene Entwurf keine Pflicht der Anbieter offener WLAN-Netze mehr, ihr Netz durch „zumutbare Maßnahmen“ wie ein Passwort und eine Eingangsseite mit Rechtstreuerklärung gegen Rechtsverstöße Dritter zu sichern. Auch die Unterscheidung zwischen privaten und kommerziellen Anbietern wurde aus dem Entwurf gestrichen, ebenso wie die geplante Verschärfung der Host-Provider-Haftung, die sich gegen Urheberrechtsverstöße auf Hosting-Plattformen richten sollte. Außerdem wurde im Entwurf klargestellt, dass private wie gewerbliche Anbieter offener WLAN-Netze aufgrund des „Providerprivilegs“ ebenso von der Haftung für Rechtsverstöße Dritter befreit sind, wie klassische Internetprovider.

Unklarheit herrscht jedoch dahingehend, ob diese Haftungsprivilegierung auch die Unterlassungsansprüche von Rechteinhabern umfasst. Dies wäre aber notwendig, um der Abmahnindustrie, deren Geschäftsmodell auf Unterlassungsansprüchen beruhen, einen Riegel vorschieben zu können. Nach Auffassung des Generalanwalts beim EuGH, Maciej Szpunar, etwa, müsse es auch weiterhin eine Möglichkeit geben, dem Anbieter eines WLAN-Netzes gerichtlich aufzuerlegen, dauerhafte Rechtsverletzungen aus seinem Netz heraus zu unterbinden. Während sich in der Begründung der o.g. Drucksachen die klare Absicht findet, WLAN-Anbieter vor Abmahnungen zu schützen und die Haftungsprivilegierung auf Unterlassungsansprüche auszuweiten, findet sich im Gesetz hierzu keine Regelung. Auch hinsichtlich der vorerst unterlassenen Verschärfung der Host-Provider-Haftung stellte die Bundesregierung klar, hierfür auf Unionsebene weiter einzutreten.

In der Öffentlichkeit traf die TMG-Reform auf gemischte Resonanz. Während die Koalitionsfraktionen davon überzeugt sind, mit der Gesetzesänderung Anbietern von offenen WLAN-Netzen Rechtssicherheit gegeben zu haben, und so zu einer besseren Abdeckung Deutschlands mit freiem WLAN beizutragen, ernteten sie den Widerspruch etlicher Juristen und Organisationen. Am häufigsten wurde hierbei kritisiert, dass es im Gesetzestext keinen Schutz für Netzanbieter vor Abmahnungen gibt. Zum Kreis der Kritiker gehören u.a. die Direktorin der Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Anja Zimmer, der Vorsitzender des Bundesverbands der Verbraucherzentralen, Klaus Müller und der Heise-Justiziar Jörg Heidrich. Entscheidend für das Haftungsrisiko der WLAN-Anbieter wird damit sein, welchen Umgang mit der neuen Regelung die Rechtsprechung wählen wird. Sie könnte eine Privilegierung der Anbieter von Unterlassungsansprüchen allenfalls aus einer ergänzenden Auslegung unter Zuhilfenahme der Gesetzesbegründung oder aus europarechtlichen Aspekten herleiten.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass die Große Koalition mit der Reform des TMG zwar unstrittig Verbesserungen für die Betreiber freier WLAN-Netze herbeiführt, es jedoch versäumt, eine eindeutige Regelung für eine umfassende Haftungsprivilegierung und damit ein vollständiges Ende der Störerhaftung zu treffen. Hierzu hätte es des notwendigen Schutzes vor teuren Abmahnungen im Gesetzestext bedurft.

Die Drucksachen sind online abrufbar unter

<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/086/1808645.pdf>**<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/086/1808645.pdf>**

und unter

<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/067/1806745.pdf>

Rechtsanwalt Tobias Raab

DE: Bundeskabinett beschließt Transparenzverordnung der Bundesnetzagentur für den Telekommunikationsbereich

Das Bundeskabinett hat am 15. Juni 2016 die Transparenzverordnung der Bundesnetzagentur für den Telekommunikationsbereich beschlossen. Die Rechtsverordnung soll durch eine Reihe von Informationspflichten für Telefon- und Internetanbieter die Transparenz und damit auch die Rechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern stärken.

So verpflichtet sie die Anbieter künftig ihre potenziellen Kunden vor dem Abschluss eines Telekommunikationsvertrages über die wesentlichen Inhalte des Vertrages und die monatlichen Kosten zu informieren und in den monatlichen Rechnungen Informationen zum aktuell gültigen Ende der Mindestvertragslaufzeit und zur Kündigungsfrist aufzuführen. Auch haben die Kunden künftig einen Rechtsanspruch darauf, über die konkrete Übertragungsrate und darüber informiert zu werden, welche Dienste Teil eines vertraglich vereinbarten Datenvolumens sind. So sollen die Verbraucher in die Lage versetzt werden, sich ohne großen Aufwand darüber zu informieren, ob die gelieferte Qualität der vertraglich vereinbarten Datenübertragungsrate entspricht. Anbieter sind außerdem künftig verpflichtet, ihre Kunden auf Möglichkeiten zu Messung der Bandbreite, bspw. unter www.breitbandmessung.de, hinzuweisen. Die dortigen Messeergebnisse sollen speicherbar sein, so dass Verbraucher durch mehrmaliges messen die Unterschiede zwischen der vertraglich geschuldeten und der wirklich vorliegenden Datenübertragungsrate erfahren können.

Die Europäische Union hatte sich bereits 2015 auf eine Verordnung zum Telekommunikationsmarkt geeinigt – (EU) 2015/2120. Art. 4 dieser Verordnung verpflichtet die Anbieter zu Transparenzmaßnahmen zur Sicherstellung des Zugangs zu einem offenen Internet. Jede erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstqualitätsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung der Internetzugangsdienste und der vom Anbieter angegebenen Leistung gilt hierbei als „nicht vertragskonforme Leistung“, sofern die rechtserheblichen Tatsachen durch einen von der nationalen Regulierungsbehörde zertifizierten Überwachungsmechanismus festgestellt wurden. Das nationale Recht kann für solche Fälle Rechtsbehelfe für Verbraucher schaffen.

Der Bundeswirtschaftsminister lobte die neue Verordnung und stellte fest, dass sie Verbrauchern ermögliche, eine bessere Auswahl unter den vielen Angeboten zu treffen, Abweichungen vom Vereinbarten besser kontrollieren und durch die Einführung von Warnhinweisen bei übermäßigem Datenverkehr unerwartet hohe Rechnungen zu vermeiden. Laut dem Präsidenten der Bundesnetzagentur helfe die Verordnung nicht nur Verbrauchern, sondern fördere zugleich den Wettbewerb, da sich Anbieter künftig an der tatsächlichen Geschwindigkeit messen lassen müssten, und Verbraucher durch die Informationen über das aktuell gültige Ende der Vertragslaufzeit und Kündigungsfristen künftig seltener ungewollt in einer Vertragsverlängerung hineinrutschen werden.

Nachdem das Kabinett die Rechtsverordnung beschlossen hat, ist noch eine Befassung des Deutschen Bundestages mit der Transparenzverordnung erforderlich, bevor sie erlassen werden und nach einer Umsetzungsfrist in Kraft treten kann.

Die Verordnung ist online abrufbar unter:

www.bundesnetzagentur.de/pm-transparenzverordnung

Rechtsanwalt Tobias Raab

DE: ZAK entscheidet über Werbeverstöße

Die Kommission für Zulassung und Aufsicht der Medienanstalten (ZAK) hat in ihrer Sitzung am 26. April 2016 in Halle über Verstöße gegen Werberegulungen entschieden. ZAK bemängelte drei Fälle von unzulässiger Produktplatzierung und zwei Fälle von unzureichender Trennung von Werbung und Programm.

So beanstandete sie in drei Fällen unzulässige Produktplatzierungen während der TV-Show „Germany’s Next Topmodel“ im Programm ProSieben der ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH. Nach Auffassung der Medienwächter lag der Fokus in den bemängelten Szenen jeweils nicht auf der Handlung der Sendung, sondern auf einer Produktpräsentation und -inszenierung.

In zwei Fällen bemängelte ZAK die nur unzureichende Trennung von Werbung und Programm. Programm und Werbung müssen durch eine eindeutige Zäsur voneinander getrennt sein – diese Spruchpraxis der Landesmedienanstalten hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in einem Urteil vom 14. Oktober 2015 (Az.: 6 C 17.14) zur Werbetrennung bestätigt. Demnach ist die Trennung dann eindeutig, wenn sich dem durchschnittlichen, nicht übermäßig konzentrierten Zuschauer aufgrund der Gestaltung des als Zäsur eingesetzten Mittels und sonstiger Umstände der Eindruck aufdrängen muss, dass als nächstes Werbung läuft.

Die Ausstrahlung des Werbetrenners „Newtopia“ im Programm der Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH wertete die ZAK als Verstoß. Der Trenner genüge nicht den Anforderungen der leichten Erkennbarkeit der Werbung und deren eindeutiger Absetzung vom redaktionellen Programm. Durch die Nennung des Sendungstitels „Newtopia“ – in Verbindung mit der Einblendung und Namensnennung eines Protagonisten – und eines im Verhältnis relativ kleinen und unauffälligen Schriftzugs „Werbung“ am Bildschirmrand sei der Bezug des Trenners zum redaktionellen Programm so stark, dass eine Trennung von Werbung und Programm nicht ausreichend statfinde.

Schließlich sah die Kommission in der Sendung des Werbetrenners „Von A bis Z“ im Programm von sixx der ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH ebenfalls einen Verstoß gegen das Gebot der Trennung von Werbung und Programm. Die ZAK kritisierte, dass der für eine eindeutige Trennung maßgebliche Gesamteindruck des Spots durch seine Gestaltung deutlich auf das Programm von sixx ausgerichtet sei und nicht auf den Hinweis für die Zuschauer, dass im Anschluss Werbung erfolgt.

Die ZAK-Pressemitteilung ist abrufbar unter:

<http://www.die-medienanstalten.de/presse/pressemitteilungen/kommission-fuer-zulassung-und-aufsicht/detailansicht/article/zak-pressemitteilung-042016-zak-entscheidet-ueber-werbeverstoesse-bverwg-hat-spruchpraxis-zur.html>

Ingo Beckendorf

FR: Google France zum Delisten verurteilt

Das Tribunal de grande instance de Paris hat Medienberichten zufolge den Suchmaschinenbetreiber Google Inc mit U. v. 13.05.2016 dazu verurteilt, einen Link zu einer bestimmten URL zu löschen, auf der der Kläger der Verwicklung in einen Sex-Skandal bezichtigt wurde.

Im Dezember 2015 erfuhr der Kläger, dass bei der Eingabe seines Namens in die Suchmaschine Google als erstes Suchergebnis ein Link zu einem Blog angezeigt wurde, in dem er beschuldigt wird, mit einem Minderjährigen in einen Sex-Skandal verwickelt zu sein. Im Blogbeitrag wird auch der Arbeitgeber des Klägers genannt. Sowohl die Aufforderung an die Website, den Artikel zu entfernen, als auch die Aufforderung an Google, den Beitrag zu „delisten“, also aus seiner Suchergebnisliste zu entfernen, blieben erfolglos. Der Suchmaschinenanbieter erklärte hierbei, dass er nicht beabsichtige zu ermitteln, ob der Inhalt des Blogbeitrags korrekt sei oder nicht. Bei einer Entfernung des Suchergebnisses laufe Google außerdem Gefahr, im Falle der Korrektheit der im Artikel beschriebenen Anschuldigungen seine Pflicht zur Mitwirkung am Kampf gegen Kinderpornographie zu verletzen. Da der Autor potenziell als Whistleblower agiert hat und die Informationen „relevant und aktuell“ seien, sei die Aufführung des Blogs in den Suchergebnissen durch ein bestehendes öffentliches Interesse gerechtfertigt.

Der Kläger erhob daraufhin Klage gegen Google France sarl und Google Inc. auf Delisten des Blogbeitrags. Das Gericht gelangte zur Auffassung, dass Google France sarl nicht als Datenverantwortlicher angesehen werden könne, da die französische Zweigstelle die Suchmaschine weder direkt noch indirekt betreibe und wies die Klage gegen Google France sarl ab. Hinsichtlich der nun gegen Google Inc gerichteten Klage betonte das Gericht zunächst, dass es wichtig sei, die grundlegenden Rechte auf den Schutz der Privatheit und der persönlichen Datenhoheit mit denen der Informations- und Meinungsfreiheit in Einklang zu bringen. Ferner stellten die Richter fest, dass der streitgegenständliche Artikel die persönliche Ehre des Klägers ernsthaft beschädige. Der Inhalt des Beitrags griff den Kläger wegen des Missbrauchs von Kinder an und bezichtigte ihn, im Internet Sexualverbrechen zulasten von Minderjährigen begangen zu haben. Da der Artikel ferner seine Arbeitsstelle mit dem mutmaßlichen Skandal verknüpfte, obwohl sie mit dem Vorwurf des sexuellen Missbrauchs in keiner Verbindung stand, hielt es das Gericht für wahrscheinlich, dass der „Skandal“ aufgrund persönlicher Feindseligkeiten verbreitet wurde. Da der Kläger des Weiteren weder strafrechtlich verurteilt, noch in sonstiger Weise mit Sexualdelikten in Verbindung zu bringen war, gab das Gericht seinem Antrag auf einstweilige Verfügung gegen Google Inc statt und verurteilte den Suchmaschinenanbieter dazu, den Link zum streitgegenständlichen Blogbeitrag aus den Suchergebnissen zu entfernen.

Nähere Details zum Verfahren sind in Französischer Sprache abrufbar unter:

http://www.legalis.net/spip.php?page=jurisprudence-decision&id_article=5035

Rechtsanwalt Tobias Raab

IT: Italien erlässt ein Informationsfreiheitsgesetz

Im Mai 2016 hat die italienische Regierung ein Informationsfreiheitsgesetz beschlossen. Es soll im Dezember 2016 in Kraft treten.

Die Initiative zur Einführung des Informationsfreiheitsgesetzes stammt von der Organisation Foia4Italy (=Freedom of Information Act for Italy), in der sich 32 Nichtregierungsorganisationen zusammengeschlossen haben. Der erste Entwurf des Gesetzes, veröffentlicht im Januar 2016, wich noch in großen Teilen von den Forderungen der Foia4Italy ab. Das nun vorliegende Gesetz setzt allerdings viele Forderungen um.

Das Gesetz sieht das Recht jeden Bürgers vor Auskunft gegenüber Behörden zu verlangen, ohne das Informationsinteresse begründen zu müssen. Die Behörde muss die Auskunft kostenlos erteilen, es kann lediglich eine Gebühr in Höhe der entstandenen Kosten für das Anfertigen von Kopien und das Versenden auf dem Postweg verlangt werden. Damit bleibt eine elektronische Anforderung von Informationen vollständig kostenlos.

Will die Behörde dem Auskunftsverlangen nicht nachkommen, muss sie dafür eine Begründung angeben. Bei einer ablehnenden Entscheidung hat der Bürger das Recht eine Überprüfung durch einen Transparenzbeauftragten zu verlangen und Einspruch bei einem lokalen Ombudsmann einlegen.

Foia4Italy kritisiert am Gesetz, dass es in vielen Regionen Italiens (noch) keinen Ombudsmann gibt. Ebenso sehe das Gesetz keine Sanktionen bei Verstößen gegen das Gesetz vor, so dass zu beobachten sei, wie das Gesetz von Behörden in der Praxis umgesetzt wird.

Das Informationsfreiheitsgesetz ist in Italienischer Sprache abrufbar unter:
http://www.repubblica.it/tecnologia/sicurezza/2016/05/19/news/ecco_il_freedom_of_information_act_la_versione_definitiva-140129607/

Gianna Iacino

LU: Whistleblowers condemned in LuxLeaks Trial, Journalist Acquitted

On June 29th 2016, the Correctional Tribunal of Luxembourg reached a verdict on the charges brought against Antoine Deltour, Raphaël Halet and Edouard Perrin in the so-called LuxLeaks Trial. The trial concerned the leaking of over 45 000 pages of confidential documents by the three men, which revealed the tax deals concluded between large multinational companies and the Luxembourgish tax authorities (For further information on the trial, see: « The LuxLeaks Trial » by Annelies Vandendriessche, <https://ecpmf.eu/news/legal/luxembourg-the-luxleaks-trial>).

Deltour and Halet were condemned on charges of domestic theft (Article 464 Criminal Code), fraudulent access to a database (Articles 509-1 until 509-7 Criminal Code), breach of professional secrecy (Article 458 Criminal Code), violation of trade secrets (Article 309 Criminal Code), and laundering and possession of illegally obtained material (Article 506-1 Criminal Code). Deltour was condemned to a suspended prison sentence of 12 months and a €1500 fine, Halet to 9 months and a €1000 fine, and both to the joint payment of a symbolic euro damages to their former employer, consultancy firm Pricewaterhouse Coopers (PwC), civil party to the proceedings.

The journalist Perrin was acquitted, the Tribunal dismissed all charges of complicity to the acts of Halet, resulting also in acquittal on the charge of laundering and possession: he himself was not bound by professional secrecy or trade secrets, his proposition to Halet to create the mailbox later used for the transmission of the confidential documents could not be considered aiding and abetting, and no initiative on the part of the journalist could be discerned from either Halet's testimony or the e-mail exchange between them.

Neither Deltour nor Halet denied stealing confidential documents from their former employer and deliberately transferring them to Perrin for disclosure in the media. They claimed to have acted out of conviction, denouncing fiscal optimisation practices they believed morally objectionable. The question at hand therefore concerned whether legal justifications exist for these actions, removing their illegality after the fact. Two justifications were put forward: they asked to be judged as whistleblowers, and relied on the '*state of necessity*'.

According to the Tribunal the '*state of necessity*' could not be relied upon in the case at hand since first, Deltour faced no imminent danger, second, other choices were available to him, and third, proportionality was not respected since the interest sacrificed by the offense must be inferior or equivalent to the value sought to preserve. He could presumably have divulged information without illegally removing documents, or by only handing over a small number of documents.

Though the Tribunal affirmed that Deltour and Halet were indeed whistleblowers, it concluded that no protection for whistleblowers applicable in the case at hand can be found in Luxembourgish law, European law, or Article 10 of the European Convention on Human Rights (ECHR). Luxembourgish legislation protects employees from reprisals, but only when denouncing illegal activity to the competent authorities. At European level, despite an expressed wish to increase protection of whistleblowers, currently no legal norm with that purpose exists. Finally, according to the Tribunal if Article 10 ECHR protected Deltour and Halet from criminal prosecution for their acts, the Council of Europe (CoE) would not have found it necessary to issue a recommendation to its Member States, holding the current legal regime insufficient for protecting whistleblowers, whilst setting out principles to increase their protection (For further information, see "Committee of Ministers describes the protection of journalism and safety of journalists as alarming and unacceptable" by

Katrin Welker, <https://ecpmf.eu/news/legal/coe-committee-of-ministers-describes-the-protection-of-journalism-and-safety-of-journalists-as-alarming-and-unacceptable>). These justifications therefore in the view of the Correctional Tribunal do not apply to the offenses committed by Deltour and Halet and can not remove their illegality.

The judgment is available in French language at:

<http://www.justice.public.lu/fr/actualites/2016/06/jugement-affaire-luxleaks/index.html>

The contents of the stolen documents leaked to the press can be consulted as part of the LuxLeaks investigative project of the International Consortium of Investigative Journalists (ICIJ), of which Perrin is a member, at:

<https://www.icij.org/project/luxembourg-leaks>

Annelies Vandendriessche is a doctoral candidate at the Faculty of Law, Economics and Finance of the University of Luxembourg under the supervision of Prof. Dr. Mark D. Cole, Professor for Media and Telecommunication Law at the University of Luxembourg.

RO: Law on obligation to play the National Anthem was rejected

The Senate (upper Chamber of the Romanian Parliament) definitively rejected on 13 June 2016 the draft Law intended to obligate all the audiovisual media services providers under Romanian jurisdiction to broadcast daily at 7,00 a.m. the National Anthem, the complete version. The Chamber of Deputies (lower chamber) had rejected the project on 2 March 2016.

According to the initiators, two non affiliated Members of Parliament, the draft law was intended to reinforce the national feeling, the respect for the national insignia in a moment when, according to their opinion, these symbols are forgotten, neglected or even removed from the public consciousness. The initiators consider it to be normal that all the audiovisual media services providers broadcast the National Anthem.

The Romanian Government issued a negative opinion on the draft law, arguing that art. 6 para. 2 and 3 of the Audiovisual Law guarantee to all the audiovisual broadcasters under Romanian jurisdiction editorial independence. On the other hand, the public audiovisual services are already obliged through the Law no. 75/1994 to broadcast the National Anthem at the beginning and at the end of their programmes. The Culture, Arts and Mass-Media Committee of the Chamber of Deputies also issued a negative opinion, arguing that, according to the same art. 6 of the Audiovisual Law, the interference of any kind in the content, form or arrangements of elements of audiovisual media services from public authorities or any natural or legal person, Romanian or foreign, is prohibited.

But, the standing Legal Committee of the Chamber of Deputies and the Legislative Council had issued positive advisory opinions. The Legislative Council had suggested that the different draft laws issued in 2015 with the same purpose as the current draft law, should be integrated into a single, unitary, legal proposal.

Draft Law on modification of the Art. 3 of the Audiovisual Law no. 504/2002, with further modifications and completions – proponent's form (Propunere legislativă pentru modificarea articolului 3 din Legea nr.504/2002, Legea audiovizualului, cu modificările și completările ulterioare - forma inițiatorului) is available in Romanian language at: <http://www.cdep.ro/proiecte/2015/800/70/8/pl1118.pdf>

Draft Law on modification of the Art. 3 of the Audiovisual Law no. 504/2002, with further modifications and completions – explanatory memorandum (Propunere legislativă pentru modificarea articolului 3 din Legea nr.504/2002, Legea audiovizualului, cu modificările și completările ulterioare - expunerea de motive) is available in Romanian language at: <http://www.cdep.ro/proiecte/2015/800/70/8/em1118.pdf>

Draft Law on modification of the Art. 3 of the Audiovisual Law no. 504/2002, with further modifications and completions – opinion of the Romanian Government (Propunere legislativă pentru modificarea articolului 3 din Legea nr.504/2002, Legea audiovizualului, cu modificările și completările ulterioare – punctul de vedere al Guvernului României) is available in Romanian language at: <http://www.cdep.ro/proiecte/2015/800/70/8/pvg878.pdf>

Draft Law on modification of the Art. 3 of the Audiovisual Law no. 504/2002, with further modifications and completions – opinion of the Culture, Arts and Mass-Media Committee (Propunere legislativă pentru modificarea articolului 3 din Legea nr.504/2002, Legea audiovizualului, cu modificările și completările ulterioare – avizul Comisiei pentru cultură, arte și mijloace de informare în masă) is available in Romanian language at: http://www.cdep.ro/comisii/cultura/pdf/2016/rp878_15.pdf

Eugen Cojocariu, Radio Romania International

RO: Deputies reject draft Law to cut the audiovisual licence fee

The Senate (upper Chamber of the Romanian Parliament) definitively rejected on 13 June 2016 the draft Law intended to abolish the audiovisual licence fee. The Chamber of Deputies (lower chamber) had rejected the project on 2 March 2016.

According to the initiators, 14 social-democrat Members of Parliament, the licence fee collected by the Romanian Public Broadcasting Services (PBS) would have been completely cut, without replacing it with another source of revenue. The initiators considered that the existing law is unfair and discriminates the public, which is obliged to pay for a service it does not consume or like, as well as the private broadcasters/providers.

The opponents of the draft initiative argued that cutting the licence fee, a very important source of revenue for the Romanian PBS, without replacing it with other sources of revenues, would have made it impossible for the public Radio and Television to fulfil their legal mission. The Romanian Government, the parliamentary standing Committees and the National Audiovisual Council (Consiliul Național al Audiovizualului – CNA) issued negative opinions on the draft law. The Legislative Council (Consiliul Legislativ) had warned against a possible bankruptcy of the Romanian public broadcasters, should the licence fee be cut.

More than 66,75% of the *Romanian Television's* total revenues came from the licence fee in 2015. At the same time, more than 49% of *Radio Romania's* total revenues in 2015 came from the licence fee. The alternative, which was highly criticized by NGOs, other political parties and the two public service broadcasters, would have been to completely finance them by the state budget, which could significantly affect their editorial independence.

Draft Law on modification of the Art. 40 of the Law no. 41/1994 on the organization and functioning of the Romanian Radio Broadcasting Company and of the Romanian Television Company – proponent's form (Propunere legislativă pentru modificarea art. 40 din Legea nr. 41/1994 privind organizarea și funcționarea Societății Române de Radiodifuziune și Societății Române de Televiziune - forma inițiatorului) is available in Romanian language at:

<http://www.cdep.ro/proiecte/2015/800/80/4/pl1140.pdf>

The Radio Romania – 2015 Annual Report (Radio România – Raport anual 2015) is available in Romanian language at:

<http://www.srr.ro/files/CY1923/RAPOARTE/RadioRomania-RAPORTANUAL2015.pdf>

The Romanian Television Corporation – 2015 Activity Report (Societatea Română de Televiziune - Raport de activitate 2015) is available in Romanian language at:

http://media.tvrinfo.ro/media-tvr/other/201604/raport-activitate-2015_97554500.pdf

Eugen Cojocariu, Radio Romania International

RS: New Advertising Law in effect

The new Advertising Law („Official Gazette of RS“, No. 6/2016), that was adopted by the Serbian Parliament on 26 January 2016, and that is superseding the former Advertising Law, in force since 2005 („Official Gazette of RS“, No. 79/2005), became effective as of 6 May 2016. According to the statements made by the representatives of the Serbian Ministry of Trade, Tourism and Telecommunications, the new Law aims to achieve harmonisation with the relevant European documents, as well as to establish a legal framework that would be up to technological challenges. The new legislation is applicable to all forms of commercial advertising, irrespective of the medium used. It covers print, outdoor and online advertising and incorporates the rules regulating audio-visual commercial communications that were harmonized with the EU Audiovisual Media Services Directive in the Law on Electronic Media 2014 („Official Gazette of RS“, No. 83/2014).

The noteworthy changes introduced by the Law include a new set of rules regulating misleading, comparative and surreptitious advertising, the recognition of the importance of self regulation and co-regulation (especially in the field of advertising products with high level of fat, sugar or salt), new rules for the advertising directed towards children below the age of 12, and minors, below the age of 18, the implementation of the mere conduit and notice and takedown principles from the Directive on electronic commerce 2000/31/EC for online advertising, a new advertising regime for alcoholic beverages, that is to some extent liberalised, compared to the old law, as well as the clear prohibition of advertising of tobacco products and electronic cigarettes, and a new set of rules regulating gambling and new monitoring mechanisms.

However, some of the bylaws that were due to be adopted and would allow the full and proper implementation of the new law are still lacking. The most important of those is the one that will regulate the manner of the advertising on broadcast media in more detail, (TV/radio advertising, teleshopping, product placement, etc.). It is expected to be passed by the Regulatory Authority for Electronic Media in the near future.

On the other hand, the Serbian Chapter of the International Advertising Association (IAA) has already drafted the Code of Marketing Communications, back in 2013. The Code will now be followed by the introduction of the first self-regulatory body in the field of advertising aiming to enhance the responsibility and ethics of marketing communications and provide an important supplement to the new rules introduced by the Law on Advertising.

The Law on Advertising is available in Serbian language at:

http://www.paragraf.rs/propisi/zakon_o_oglasavanju.html

The Code of Marketing Communications is available in Serbian language at:

<http://www.iaa.rs/assets/Kodeks-radni-dokument.pdf>

Slobodan Kremenjak, Attorney at Law at Živković Samardžić Law Office Belgrade

Impressum

„Europäisches Medienrecht – der NEWSLETTER“ ist ein Service des Instituts für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR)

Redaktion:
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)
Franz-Mai-Str. 6
D-66121 Saarbrücken

Telefon +49 681 99275 11
Fax +49 681 99275 12
Mail emr@emr-sb.de
Web www.emr-sb.de

Verantwortlich: Gianna Iacino, LL.M., wissenschaftliche Mitarbeiterin
Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 12. Oktober 2016

Das EMR kann keine Verantwortung für den Inhalt der im Newsletter angegebenen Referenzen (Links) übernehmen.

Alle Autoren sind, soweit nicht anderweitig ausgewiesen, Mitarbeiter des Instituts.

Wir danken den Mitgliedern des *EMR Media Network* für die Zulieferung der Berichte.

Übersicht der verwendeten Länderkürzel/Kurzbezeichnungen:

AL: Albanien	AT: Österreich	AU: Australien
BA: Bosnien-Herzegowina	BE: Belgien	BG: Bulgarien
CA: Kanada	CH: Schweiz	CoE: Europarat
CY: Zypern	CZ: Tschechische Republik	DE: Deutschland
DK: Dänemark	EE: Estland	ES: Spanien
EU: Europäische Union	FI: Finnland	FR: Frankreich
GR: Griechenland	HR: Kroatien	HU: Ungarn
IE: Irland	IN: Indien	IS: Island
IT: Italien	LI: Liechtenstein	MA: Marokko
MD: Moldawien	ME: Montenegro	MK: Mazedonien
MT: Malta	NL: Niederlande	NO: Norwegen
LT: Litauen	LU: Luxemburg	LV: Lettland
PL: Polen	PT: Portugal	RO: Rumänien
RS: Serbien	RU: Russland	SE: Schweden
SI: Slowenien	SK: Slowakische Republik	TR: Türkei
UK: Vereinigtes Königreich	UN: Vereinte Nationen	US: Vereinigte Staaten
UZ: Usbekistan		